

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Naturschutzförderung und Agrarumweltmaßnahmen in Sachsen**

Fragen an die Staatsregierung:

- I. **Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), speziell der "Greening-Prämien" im Freistaat Sachsen**
 1. Welche Typen von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF: Brachen, Zwischenfrüchte, Landschaftselemente usw.) werden 2015 von den Landnutzern des Freistaates in welchem Umfang in Anspruch genommen? (Bitte in Hektar, nach Typ der ÖVF und nach Landkreisen getrennt angeben.)
 2. In welchem Umfang sind 2015 wertvolle Grünlandbiotope (z. B. Streuobstwiesen, Nasswiesen), deren Erhalt bisher über Biotoppflege- oder Agrarumweltmaßnahmen gefördert wurde, nunmehr als Ökologische Vorrangflächen (Brachflächen) angemeldet worden? (Bitte nach Landkreisen, Biotoptypen und Flächengrößen getrennt angeben.)
 3. Wie hat sich die Maisanbaufläche im Freistaat Sachsen zwischen 2010 und 2015 verändert? (Bitte um jährliche Auflistung geordnet nach Landkreisen.)
 4. Welchen Einfluss bei dieser Veränderung hat dabei der Fakt, dass praktizierter Anbau von Zwischenfrüchten als "Ökologische Vorrangflächen" gewertet werden kann?

Dresden, den 10. Oktober 2015

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

5. Wie viele Flächen, die ihrem formellen Status nach Acker sind, aber faktisch Grünlandcharakter aufweisen (z. B. bisherige Stilllegungsflächen), wurden 2014 und 2015 umgebrochen? (Bitte nach Landkreisen getrennt angeben.)
6. Welche Rolle spielte dabei der Fakt, dass Flächen umgebrochen wurden, um den – höherpreisigen – Status als Ackerland nicht zu verlieren und künftig nicht unter das Grünland-Umbruchverbot zu fallen?
7. Wie erfolgen die Kontrollen der Greeningverpflichtungen (Verpflichtungen gemäß der Einführung von Umweltkomponenten bei der EU-Agrarförderung) im Freistaat Sachsen? (Bitte differenzieren nach behördlicher Handlungsgrundlage [Dienstanweisung o. ä.], Anzahl der Behördenmitarbeiter sowie Zahl der Kontrollen im Jahr 2015 pro Landkreis.)

II. Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) - Antrags- und Bearbeitungsprobleme

1. Welche Einwendungen haben die Landnutzer am häufigsten während des Beteiligungsverfahrens (Setzung der Korrekturpunkte 2014 und 2015, postalisch bis Juni 2014) benannt? (Bitte einzeln auflisten nach Einwendung, Häufigkeit der Nennung, Flächengröße)
2. Wie viele Einwendungen der Flächennutzer sind im Rahmen der Korrekturpunktverfahren 2014 und 2015 eingegangen, wie vielen davon wurde stattgegeben? (Bitte nach Jahr, Landkreisen und Maßnahmenart getrennt angeben.)
3. Wie viel Personal ist im Jahr 2015 in den „Förder- und Fachbildungszentren“ mit der Antragsbearbeitung und den Kontrollen zur AUK-Richtlinie eingesetzt? (Bitte nach Landkreisen angeben.)
4. Wie wird nach Wegfall der "naturschutzfachlichen Stellungnahmen" von Seiten der Fachbehörden sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen nicht im Widerspruch zu rechtlichen Vorgaben, insbesondere Schutzgebietsbestimmungen von Naturschutzgebieten, stehen?
5. Sind bisher (seit Beginn der neuen Förderperiode) derartige Fälle von Schutzgebietsbestimmungen bekannt geworden, die im Widerspruch zu geförderten Maßnahmen stehen? (Wenn ja: bitte auflisten, wo und welche Verstöße gegen welche Bestimmungen, mit welchen behördlichen Reaktionen.)

III. Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) - Maßnahmen auf Ackerland (AL)

1. Welche AL-Maßnahmen des neuen Förderprogramms AuK/2015 wurden 2015 von Landnutzern in welchem Umfang beantragt? (Bitte je AL-Fördermaßnahme

[AL1, AL2, ...] die Zahl der Antragsteller und die betreffende Flächengröße angeben, getrennt nach Landkreisen.)

2. Wie und durch wen erfolgt die Kontrolle der allgemeinen Fördervoraussetzung "Feldlerchengerechte Bewirtschaftung"? (Bitte benennen von Zuständigkeit, Turnus und ob die Kontrolle anlassbezogen, nach Stichprobe oder routinemäßig erfolgt)
3. Wie viele Verstöße gegen die Fördervoraussetzung "Feldlerchengerechte Bewirtschaftung" wurden bisher festgestellt und welche wurden davon wie sanktioniert? (Bitte einzeln auflisten)

IV. Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) - Maßnahmen auf Grünland (GL)

1. Welche GL-Maßnahmen des neuen Förderprogramms AuK/2015 wurden 2015 von Landnutzern in welchem Umfang beantragt? (Bitte je GL-Fördermaßnahme [GL1, GL2, ...] die Flächengröße und die Zahl der Antragsteller angeben, getrennt nach Landkreisen.)
2. Wie groß ist die durchschnittliche Flächengröße, die pro Antragsteller zur Förderung über die Richtlinie AUK/2015 in 2015 bewilligt wurde?
3. Wie wird festgestellt, ab welchem Ausmaß "tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schweren Geräten oder Fahrzeugen, Ent- und Bewässerung, Reliefveränderungen oder nicht sachgerechte Beweidung" (Abschnitt 5.2.2 der RL AUK) "nachweislich das Vorhabenziel gefährden" und damit unzulässig sind? (Bitte die entsprechende Regelung, Dienstanweisung o.ä. der Kontrollbehörden angeben.)
4. Wie viele solcher das Vorhabenziel gefährdender Verstöße wurden bisher festgestellt und ggf. bereits geahndet? (Bitte nach Landkreisen und Art des Verstoßes getrennt angeben.)
5. Wie erfolgen die behördlichen Kontrollen der GL1-Maßnahmen (Ergebnisorientierte Honorierung, [EOH]), z. B. um sowohl früh- wie spätblühende Kennarten zu erfassen?

V. Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) - Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis (GL2)

1. Für wie viele Biotoppflegeflächen, die bisher über die Richtlinie Natürliches Erbe gepflegt wurden, haben sich die Möglichkeiten für eine Förderung im Rahmen der neuen Förderrichtlinie – v.a. infolge der Vorabestufung der Erschwerniskategorien – verschlechtert? (Bitte Anzahl und Größe der Flächen nach Landkreisen getrennt angeben.)

2. Wie viele Einwendungen im Rahmen des "Korrekturpunktverfahrens" gab es dazu von biotoppflegerischen Landwirten, Naturschutzvereinen und sonstigen Antragstellern? In welchen Fällen wurde diesen stattgegeben? (Bitte einzeln auflisten nach Antragsteller und Einwendung)
3. Für welche Flächen, auf denen bisher Biotoppflege gefördert wurde, haben Antragsteller keine Förderanträge für Maßnahmen Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis (GL2) eingereicht? (Bitte einzeln auflisten nach Antragstellern, die in der vergangenen Förderperiode gefördert wurden und die in 2015 keinen Antrag eingereicht haben.)
4. Wie viele und welche Naturschutzgebietsflächen sowie Lebensraumtypflächen (LRT) in Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten sind davon betroffen?
5. In welchen FFH- und SPA-Gebieten im Freistaat Sachsen sind Wiesen mit bedeutenden Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Saguisorba minor*) vorhanden? (Bitte um Auflistung)
6. Auf welchen dieser Wiesen wird seit 2015 eine Mahd gefördert? (Bitte um flächengenaue Angabe)
7. In der letzten Förderperiode wurden viele dieser Flächen (Frage 4) falsch gepflegt, so dass diese „Leitpflanze“ als Nahrungspflanze zurück ging. Wie wird in der aktuellen Förderperiode auf den in Frage 5 genannten Flächen gesichert, dass die „Wiesenknopfwiesen“ zur richtigen Zeit die richtige Mahd erhalten (1. Mahd vor Ende Juni, Rotationsmahd)? (Bitte um flächenbezogene Angabe)
8. Wie viele Flächen mit der Maßnahmenförderung Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis (GL2) wurden von Agrarbetrieben mit einer Gesamtgröße von mehr als 100 Hektar bewirtschafteter Fläche beantragt? (Bitte nach Maßnahmen GL2a bis GL2h und Landkreisen getrennt angeben.)
9. Wie wird sichergestellt, dass durch (fördertechnisch jetzt erlaubten) Einsatz von Maschinen auf Biotopflächen, auf denen eigentlich Handmahd erforderlich ist (und kalkuliert wurde), keine nachhaltigen Schäden (z. B. Schädigung unterirdischer Pflanzenteile durch Bodenverdichtung) entstehen? (Bitte auflisten nach folgenden Kriterien: wer kontrolliert, wie oft, anlassbezogen oder routinemäßig; welche Sanktionen sind vorgesehen.)

VI. Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014)

Zum 31. März 2015 bestand erstmals die Möglichkeit, Naturschutzprojekte über die Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) zu beantragen. Zahlreiche Antragsteller berichten, dass Ihnen bisher noch keine Förderentscheidung oder eine Information über den Bearbeitungsstand ihrer Anträge vorliegt.

1. Wie viele Förderanträge wurden – entsprechend des neuen Förderverfahrens – dem ersten Aufruf zum 31. März 2015 folgend, eingereicht? (Bitte einzeln nach "Fördergegenständen" [A.1, A.2, ...] und Landkreisen angeben.)
2. Auf welcher Grundlage erfolgte die Kalkulation der Höhe der für die einzelnen Fördergegenstände im ersten "Aufruf" (31. März 2015) bereitgestellten Finanzmittel?
3. Wie hoch ist das Gesamtvolumen der eingereichten Förderanträge zu den einzelnen "Fördergegenständen" – im Vergleich zu den mit dem ersten Aufruf zur Verfügung gestellten Fördergeldern?
4. Wann erfolgt die Versendung der Förderbescheide?
5. Wie viele Anträge wurden bereits zu welchen "Fördergegenständen" und in welchen Regionen bewilligt?
6. Wie viele Anträge wurden bereits zu welchen "Fördergegenständen" und in welchen Regionen abgelehnt?
7. Wann erfolgt der nächste Aufruf zur Einreichung für Förderanträge?
8. Wie setzt sich der in der Fördermitteldatenbank Sachsen FÖMISAX ausgewiesene Mittelansatz für die Richtlinie 08912 (RL NE/2014) für 2015 i.H.v. 5.387.200 EUR und für 2016 i.H.v. 6.262.200,00 EUR zusammen? (Bitte aufschlüsseln nach Kapitel, Titel und Höhe der vorgesehenen Mittel sowie vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen nach Haushaltsjahren)
9. Wie sieht die Zeitschiene für das Antragsbearbeitungsverfahren für die Förderung von GL2-Maßnahmen aus? (Bitte aufschlüsseln nach Antragseingang, Zuständigkeit, Förderentscheidung, Versand der Bescheide, Auszahlungsverfahren mit Zeitschiene)
10. Da die Fördermittel von Vereinen beantragt werden, die nur mit der Förderung die wichtige Aufgabe der Biotoppflegearbeiten erfüllen können, ist ein geregelter Förderverfahren Voraussetzung. Wie stellt das SMUL die Förderung sicher? (Bitte aufschlüsseln nach Kapitel, Titel, eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen, Antragsbearbeitungsverfahren mit Zeitschiene.)

VII. Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007)

In der Antwort zur Kleinen Anfrage "Förderung von Biotoppflegemaßnahmen im Grünland" (Drs. 5/14460) vom 18. Juni 2014 hat die Staatsregierung mitgeteilt, dass eine Evaluierung der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) noch nicht erfolgt sei und auf das Jahr 2015 verwiesen.

1. Ist zwischenzeitlich eine Evaluierung der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) erfolgt? Wenn ja: mit welchen Ergebnissen? (Bitte Ergebnisse getrennt nach Fördergegenständen A1 - A4, B1 - B4, C1 - C2, D angeben.)

2. Wie hoch war der Haushaltsmittelansatz für die Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) in der gesamten Förderperiode?
3. Wie hoch war das Antragsvolumen, in welchem Umfang wurde bewilligt und in welcher Höhe wurden die Mittel abgerufen? (Bitte um Angabe für die gesamte Förderperiode)
4. Was geschah mit den nicht abgerufenen Haushaltsmitteln?
5. Falls die für die Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) bereitstehenden Fördermittel nicht vollständig für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden konnten: Hat die Staatsregierung die Gründe und Ursachen für die Nichtinanspruchnahme analysiert?
6. Welche genauen Gründe gab es für potentielle Antragsteller, Fördermittel nicht in Anspruch zu nehmen bzw. nicht in Anspruch nehmen zu können?
7. Wurden dazu entsprechende Befragungen/Erhebungen durchgeführt?
8. Welche Konsequenzen wurden aus der Nichtinanspruchnahme bzw. aus der Ursachenanalyse für die Erstellung der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) gezogen?
9. Bei wie vielen Maßnahmen wurden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Fehler festgestellt? (Bitte einzeln auflisten nach Zuwendungsempfänger, Maßnahmen, Fördergegenstand, Landkreis, Förderjahr, Beanstandung, Höhe der Rückzahlung)
10. Welche der mit der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) verfolgten Naturschutzziele konnten mit den ausgereichten Fördermitteln in welchem Umfang erreicht, nur teilweise erreicht oder gar nicht erreicht werden?
11. Existieren dazu entsprechende Begleituntersuchungen? (Bitte die Ergebnisse dieser Studien zur Verfügung stellen.)
12. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, dass trotz der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007) der Habitatverlust vieler Tierarten in Sachsen nicht gestoppt werden konnte, sondern im Gegenteil zugenommen hat?
13. Hat sich nach Auffassung der Staatsregierung das bisherige Förderinstrumentarium bewährt, um mit dem im Programm zur biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ("Biologische Vielfalt 2020") postulierten Grundprinzip "Kooperation vor Restriktion" die Erhaltung der Biodiversität in Sachsen zu sichern? (Bitte um fallbezogene Antwort)
14. Welche Kriterien nutzte die Staatsregierung zu der Einschätzung in Frage 13?
15. Wie begründet die Staatsregierung das umfangreiche, bürokratische Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie den zu erbringenden Eigenmittelanteil im Rahmen der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2007), obwohl die meisten Naturschutzmaßnahmen von Vereinen oder Einzelnaturschützer durchgeführt werden, die dies oft im Ehrenamt tun und selbst keinen finanziellen Nutzen aus den Maßnahmen ziehen können?

16. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den Zugang zu dem Förderprogramm Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) und das Verfahren zu vereinfachen?
17. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) waren mit der Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen der Richtlinie "Natürliches Erbe" sowie der finanziellen Abwicklung und Prüfung der Verwendungsnachweise beschäftigt? (Bitte auflisten nach Dienststelle, Eingruppierung, Aufgabenbereich und Stundenaufwand)

VIII. Förderung von Naturschutzmaßnahmen in Sachsen jenseits der Richtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015) und Natürliches Erbe (NE/2014)

Die von Seiten der Staatsregierung angebotenen Fördermöglichkeiten mit ihrer Ausrichtung und den für den Naturschutz vor Ort problematischen Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, machen deutlich, dass dringend ergänzende Förderinstrumente benötigt werden, damit biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen bewahrt wird.

1. Im Rahmen der Richtlinie AUK/2015 sind eine Reihe wichtiger Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt nicht förderfähig (z.B. Nachbeweidung artenreicher Wiesen mit Schafen; Biotoppflegemaßnahmen auf Flächen kleiner 0,1 ha, generelle Bagatellgrenze von 0,3 ha, die die meisten "Freizeitnaturschützer" ausschließt). Sind der Staatsregierung diese Förderlücken bekannt?
2. Warum wurden diese Tatbestände von einer Förderung ausgeschlossen?
3. Ist für solche nichtförderfähigen wichtigen Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ein ergänzendes, unbürokratisches Förderinstrument geplant?
4. Wenn ja, für welche Fördergegenstände und zu welchen Förderkonditionen?
5. Wann soll dieses Instrument in Kraft treten?
6. Wird es grundsätzlich wieder ein flexibles, vergleichsweise zielgruppenfreundliches landesfinanziertes Naturschutz-Förderprogramm geben, wie es sich vor 2008 mit der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes im Freistaat Sachsen (Naturschutzrichtlinie) bereits bewährt hatte.
7. Wenn ja, für welche Fördergegenstände und zu welchen Förderkonditionen?
8. Wann soll dieses Instrument in Kraft treten?
9. Wie wird zukünftig die Pflege von Naturschutzflächen gesichert, die durch eine nicht stattgefundene GL2-Vorabestufung oder nicht vergebene Feldblöcke nicht in der Gebietskulisse enthalten sind?

10. Welche Instrumente von vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 3 SächsNatSchG bestehen im Freistaat Sachsen (die über die Förderprogramme AUK/2015 und NE/2014 hinausgehen)?
11. In welchem Umfang werden diese von Naturschutzakteuren (Vereinen, Naturschutzstationen, Einzelpersonen) genutzt?
12. Wie viele und welche Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in welcher Förderhöhe wurden durch wen im Jahr 2015 beantragt?
13. Wie viele und welche Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in welcher Förderhöhe wurden im Jahr 2015 bewilligt?
14. Wie viele und welche Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in welcher Förderhöhe wurden im Jahr 2015 abgelehnt?
15. Welche Instrumente für die in § 3 SächsNatSchG genannten weiteren Möglichkeiten – Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsprogramm) bestehen im Freistaat Sachsen (die über die Förderprogramme AUK/2015 und NE/2014 hinausgehen)?
16. Was ist der Sachstand zum im Koalitionsvertrag angekündigten Konzept, das zur Unterstützung von Naturschutzstationen und der hier geleisteten praktischen Naturschutzarbeit erarbeitet werden soll? (Im Koalitionsvertrag steht auf Seite 81: "Ein Konzept für die Zukunft der Sächsischen Naturschutzstationen ist zu entwickeln.")
17. Wer erarbeitet dieses Konzept und welche Schwerpunkte werden gesetzt?
18. Gibt es wissenschaftliche Begleitprogramme, um die Auswirkung der im Freistaat Sachsen angewendeten Biotoppflegeförderung auf gefährdete Arten und Biotope zu untersuchen?
19. Wenn ja: wer ist damit beauftragt, welche Ergebnisse liegen bereits vor, welche Erkenntnisse lassen sich bisher daraus gewinnen?
20. Ist durch die Staatsregierung eine stärkere, fördermittelunabhängige, Finanzierung von wichtigen Maßnahmen zum Erhalt der Biologischen Vielfalt geplant?
21. Welche "Notmaßnahmen" sind zur Absicherung von besonders wichtigen Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen vorgesehen, die nicht über die neuen Förderrichtlinien abgesichert werden können?
22. Wird es bei künftigen Förderinstrumenten wieder – wie bei der einstigen "Naturschutzrichtlinie" - die Möglichkeit geben, die bewilligten Fördermittel (max. acht Wochen) vor der Realisierung der Maßnahmen abrufen zu können?
23. Wenn nein: wird es künftig die Möglichkeit geben, die bei den neuen "Vorfinanzierungsdarlehen" der Sächsischen Aufbaubank anfallenden "flexiblen Zinsen" über die Förderung mit abzurechnen?

24. Ist die Neuauflage einer mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Förderrichtlinie (ähnlich der bis 2008 gültigen Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes im Freistaat Sachsen (Naturschutzrichtlinie) oder ein ähnliches Instrument vorgesehen?
25. Wenn ja, welchen Inhalt hat diese?

IX. Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007)

1. Wie hoch war die Gesamtsumme des Haushaltsansatzes für die Förderung im Rahmen der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) in der EU-Förderperiode 2007 – 2013?
2. Wie hoch war das Antragsvolumen, wie hoch die Gesamtsumme der Bewilligungen und wie hoch die Gesamtsumme der Mittelabrufe?
3. Wie hoch ist das Volumen der nicht ausgereichten Summe?
4. Was geschah mit den nicht ausgereichten Mitteln in welcher Höhe?
5. Falls die für die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) bereitstehenden Fördermittel nicht vollständig für Naturschutzmaßnahmen verwendet werden konnten: gibt es eine Analyse der Gründe für die Nichtinanspruchnahme?
6. Welche genauen Gründe und Hindernisse haben potentielle Antragsteller benannt, Fördermittel nicht in Anspruch nehmen zu können?
7. Hat die Staatsregierung dazu entsprechende Befragungen/Erhebungen durchgeführt?
8. Welche Konsequenzen wurden aus der Nichtinanspruchnahme bzw. aus der Ursachenanalyse für die Erstellung der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) gezogen?
9. Bei wie vielen Maßnahmen wurden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Fehler festgestellt? (Bitte einzeln auflisten nach Zuwendungsempfänger, Maßnahmen, Fördergegenstand, Höhe des Zuschusses, Landkreis, Förderjahr, Beanstandung, Höhe der Rückzahlung)
10. Welche der mit der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) verfolgten Naturschutz- und Waldmehrungsziele konnten mit den ausgereichten Fördermitteln in welchem Umfang erreicht, nur teilweise erreicht oder gar nicht erreicht werden?
11. Existieren dazu entsprechende Begleituntersuchungen? (Bitte die Ergebnisse dieser Studien zur Verfügung stellen.)
12. Welche Maßnahmen der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) wurden in welchem Umfang am häufigsten beantragt?

13. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, dass trotz der Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (AuW/2007) der Habitatverlust von vielen Vogelarten des Offenlandes, ebenso wie von Ackerwildkräutern und Wirbellosen, in den Agrarlandschaften Sachsens nicht gestoppt werden konnte, sondern im Gegenteil zugenommen hat?
14. Welche Hürden haben potentielle Antragsteller für die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie benannt?
15. Hat die Staatsregierung dazu entsprechende Befragungen/Erhebungen durchgeführt?
16. Hat sich nach Auffassung der Staatsregierung das bisherige Förderinstrumentarium bewährt, um mit dem im Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft („Biologische Vielfalt 2020“) postulierten Grundprinzip "Kooperation vor Restriktion" die Erhaltung der Biodiversität in Sachsen zu sichern?
17. An welchen Kriterien macht die Staatsregierung das Ergebnis ihrer Einschätzung fest?
18. Wie viele Förderanträge zur neuen Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft - RL WuF/2014 wurden bisher gestellt und bewilligt? (Bitte getrennt Maßnahmenbereich, Forstbezirk, Maßnahme sowie beantragten Zuschuss auflisten)
19. Welches sind die häufigsten Gründe, warum Förderanträge (bisher) nicht bewilligt werden konnten?

X. Zwischenbilanz zur Umsetzung des Programms zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft („Biologische Vielfalt 2020“)

1. Wird es grundsätzlich wieder ein flexibles, vergleichsweise zielgruppenfreundliches, landesfinanziertes Naturschutz-Förderprogramm geben, wie es sich vor 2008 mit der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes im Freistaat Sachsen (Naturschutzrichtlinie) bereits bewährt hatte?
2. Betrachtet die Sächsische Staatsregierung das ökologische Netz Natura 2000 als gesichert (wie dies als erstes Handlungsfeld des Maßnahmenplans zum Programm "Biologische Vielfalt 2020" festgelegt worden war)? An welchen Kriterien macht die Staatsregierung das Ergebnis ihrer Einschätzung fest?
3. Entspricht die Entwicklung des "Verbundes von Kern- und Verbindungsflächen überregionaler und landesweiter Bedeutung (Biotopverbund)" gegenwärtig dem Stand, der bei Aufstellung des Maßnahmenplans zum Programm "Biologische Vielfalt 2020" beabsichtigt war?

4. Wenn nein: wo liegen die Defizite und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?
5. Haben die "zur Honorierung freiwilliger Leistungen für die Biologische Vielfalt" konzipierten und angebotenen Förderprogramme die beabsichtigten Ziele erreicht? An welchen Kriterien macht die Staatsregierung das Ergebnis ihrer Einschätzung fest?
6. Wenn nein: wo liegen die Defizite und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?
7. Welche "spezifischen Maßnahmen" zur Sicherung der "Vielfalt der wildlebenden Arten und ihrer Unterarten sowie der Lebensraumvielfalt Sachsens" haben die gewünschten Ergebnisse gebracht, welche nur teilweise und welche nicht? (Bitte für jede der im Maßnahmenplan aufgeführten Arten- und Biotopschutzprojekte um eine kurze Darstellung der beabsichtigten Ziele sowie Fazit zur Zielerreichung anhand von nachvollziehbaren Kriterien.)
8. Ist es gelungen, "die biologische Vielfalt [...] durch Auflösung ökonomischer - ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion (zu) erhalten und nachhaltig" zu nutzen? (Bitte für alle aufgeführten Einzelmaßnahmen ein kurzes Fazit zur Zielerreichung anhand von nachvollziehbaren Kriterien ziehen.)
9. Haben sich die im Maßnahmenplan zum Programm "Biologische Vielfalt 2020" aufgeführten "Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung" (Handlungsfeld 11) als ausreichend erwiesen, die für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen notwendige Sensibilisierung für Naturschutzbelange unter der Bevölkerung zu erreichen? An welchen Kriterien macht die Staatsregierung das Ergebnis ihrer Einschätzung fest?
10. Ist eine öffentliche Diskussion unter Beteiligung und Einbeziehung von nichtbehördlichen Naturschützern vorgesehen, um Schlussfolgerungen aus den bisherigen Erkenntnissen mit dem "Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen" und der dennoch fortschreitenden Bedrohung vieler Arten und Biotope ziehen zu können?

XI. Verfahrensweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) bei der Erarbeitung neuer Naturschutz-Förderrichtlinien

1. In welchem Rahmen und Umfang wurden und werden Naturschutzpraktiker an der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinien beteiligt?
2. Gab und gibt es regelmäßige Konsultationen? (Bitte Datum, Ort und Praxispartner angeben.)
3. Warum wurden und werden keine Entwürfe der Förderrichtlinie für eine breite Diskussion mit den Betroffenen veröffentlicht?

Begründung:

Mit der 2015 begonnenen Förderperiode wurden die Subventionen für Landwirtschaft sowie Naturschutzmaßnahmen im ländlichen Raum neu geregelt. Um die Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt (und weitere Schutzgüter wie Klima, Wasser, Boden, Luft, Flora/Fauna) im Freistaat Sachsen abschätzen zu können, ist die Beantwortung der in dieser Großen Anfrage dargestellten Fragen erforderlich. Die Rückmeldungen aus der Praxis von bisherigen Antragstellern sind besorgniserregend. Es entsteht der Eindruck, dass in 2015 fast ausschließlich Fördermittel für Wolfsprävention und Weinbergmauern über die Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) ausgereicht werden. Bei der Biotoppflege müssen die antragstellenden Vereine und Stationen dem Vernehmen nach bis zum Frühjahr 2016 warten, um die von ihnen selbst vorzufinanzierenden Auslagen erstattet zu bekommen. Es mangelt an jeglicher Flexibilität im Sinne des Vertragsnaturschutzes. Die sächsische Naturschutzverwaltung scheint von der eigenen Antragsbürokratie überfordert. Das bestehende Fördersystem vermittelt den Eindruck, bürokratisch starr zu sein und bürdet bei der Erfolgskontrolle den Antragstellern ein zu hohes Risiko auf. Die neuen Förderrichtlinien scheinen zunehmend die Flächenbesitzer als Zuwendungsempfänger für die Pflegeförderung von Biotopen auszuschließen. Als Gründe werden hier v.a. die nicht ausreichende Förderhöhe, und zunehmend auch das sehr aufwendige und bürokratische Beantragungsverfahren genannt.